Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB Neufahrzeuge & Lagerfahrzeuge & Gebrauchtfahrzeuge

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen und gebrauchten Fahrzeugen der Klassen L2e / L6e / L7e / M1 / N1

§ 1 Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten

- 1.Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Kaufvertrag vom Käufer/in und Verkäufer/in unterzeichnet wurde Handelt es sich um ein Bestellfahrzeug so ist der Käufer bis max. 5 Monate an den Vertrag gebunden. Für Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorrätig sind verringert sich diese auf 1 Monat nach Vertragsabschluss. Diese Wartefrist kann sich durch Verschulden "Dritter" auf die der Verkäufer keinen Einfluss nehmen kann (z.B. Verzögerung bei der Verschiffung, Pandemien, nicht vorhersehbare Wetter Ereignisse, Unruhen, Terrorismus, Gefahr für Leib und Leben etc.) nochmals um max. 6 Wochen verlängern. Sobald der Verkäufer Kenntnis hierüber erlangt wird Er den Käufer/in unverzüglich darüber unterrichten.
- 2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

§ 2 Preise / Zahlung

- 1. Bestellfahrzeug: :Der aus dem Kaufvertrag hervorgehende Gesamtkaufpreis ist mit Kaufvertragsunterschrift des Käufer/in und Verkäufer/in anteilig in Höhe von 50% sofort fällig, dies kann durch Barzahlung (keine -EC-Kartenzahlung möglich) in den Verkaufsräumen geleistet werden oder unmittelbar durch Bank Überweisung. Die Restzahlung wird durch Mitteilung des Verkäufers dass das Fahrzeug kurz vor der Auslieferung steht fällig. Der Käufer kann dann die Restzahlung ebenfalls per Vorabüberweisung bezahlen oder in bar bei Übergabe des Fahrzeugs. Der Verkäufer muss vom Käufer vor Auslieferung darüber informiert werden für welche Restzahlungsart Er sich entscheidet, tut Er dies nicht kann es zur unverschuldeten Verspätung der Auslieferung durch den Verkäufer kommen.
- Lagerfahrzeuge: Der gesamte Kaufpreis ist mit Kaufvertragsunterschrift des Käufer und Verkäufer sofort fällig, die Zahlung kann direkt in bar (keine Ec-Kartenzahlung möglich) in den Verkaufsräumen geleistet werden oder alternativ unmittelbar durch Bank Überweisung.
- 2. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
- 3. Verzugszinsen werden mit 8% über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist.

§ 3 Lieferung und Lieferverzug

- 1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
- 2. Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug.
- 3. Nach erfolglosem Ablauf der 14 tägigen Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ein Schadensersatzanspruch steht im zu bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen dieser Ziffer ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er gleichwohl nach Maßgabe der Ziffern 2 und 3, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 bis 3 dieses Abschnitts.
- 5. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

6. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden. Geliefert werden Fahrzeuge die dem Stand der Technik in dem jeweiligen Herstellerland entsprechen. Bei Fahrzeugen aus Osteuropäischen Ländern, Indien oder China, kann es zu Unterschieden im Qualitätsstandard kommen.

§ 4 Abnahme

- Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen und Schadensersatz in Höhe von 10% des Kaufpreises geltend machen.
- 2. Für Fernabsatzgeschäfte gilt ein 14 Tägiges Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag ab Kaufdatum

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes dem Verkäufer zu.

- 2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Hat der Verkäufer darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist.
- 3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

§ 6 Gewährleistung und Mängelrüge

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren (Gewerbliche Nutzung nach 1 Jahr) ab Übergabe des Kaufgegenstandes. . Nach 12 Monaten, ab Lieferung des Vertragsgegenstandes, muss der Käufer beweisen, dass der Vertragsgegenstand von Anfang an mangelhaft war.

Hiervon abweichend gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt

- 2. Für die Abwicklung einer Mängelbeseitigung gilt folgendes:
- a)Offensichtliche Mängel sind vom Käufer innerhalb von 4 Wochen ab Lieferung des Vertragsgegenstandes schriftlich uns gegenüber zu rügen.
- b) Der Besteller hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

- c) Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigert haben. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.
- d) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
- e) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.
- 3. Durch Eigentumswechsel werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.
- 4. Keinen Schadenersatzanspruch aus § 6 Gewährleistung und Mängelrüge durch Hinweis unter "sonstiges" im Kaufvertrag

4a Der Käufer akzeptiert mit Kaufvertragsunterschrift den im Kaufvertrag unter Punkt "sonstiges" gut sichtbaren Hinweis, das am Neuahrzeug bei Übergabe optische und technische Mängel vorhanden seien könnten, die bei der Produktion oder den Transport verursacht wurden oder bei einem Gebrauchtfahrzeug durch den Vorbesitzer verursacht wurden und deshalb nicht unter § 6 der Gewährleistung/Mängelrüge Nr.1, Nr.2 a/b/c/d fallen. Hierzu gehören ins besonders Fahrzeugdellen, Fahrzeugkratzer, Farbunterschiede von Bauteilen, ungleichmäßige Türspaltmaße, nicht passgenaue Schaltereinheiten, keine Radio Funktion, schwache Heizfunktion.

§ 7 Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursachte Schäden wird nicht gehaftet.

- 2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 3. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

§ 8 Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

§ 9 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).